

alte Grundstücksvergaberichtlinien	neue Grundstücksvergaberichtlinien	sozialdemokratischer Kommentar
<p>Antragsteller*innen werden rangfolgemäßig in fünf Bewerbergruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Hövelhofer Familien/Paare – ohne Grundvermögen II. Hövelhofer Einzelpersonen – ohne Grundvermögen III. Auswärtige Familien/Paare – ohne Grundvermögen IV. Auswärtige Einzelpersonen – ohne Grundvermögen V. Bewerber*innen mit Grundvermögen 	<p>Antragsteller*innen werden rangfolgemäßig in zwei Bewerbergruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Antragsteller – ohne Grundvermögen II. Antragsteller – mit Grundvermögen (eine vorhandene Eigentumswohnung wird dabei nicht gewertet) 	<ul style="list-style-type: none"> • Familien/Paare konkurrieren fortan mit Einzelpersonen in derselben Bewerbergruppe, d.h., erstere werden trotz (finanzieller) Mehrbelastung schlechter gestellt als zuvor • Die Auflösung der Unterscheidung ‚Hövelhofer/Auswärtige‘ ist positiv zu bewerten • Warum wird eine Eigentumswohnung nicht als Grundvermögen gewertet? Eine Frage, die die CDU nicht plausibel beantwortet. <p>Vorschlag zu einer gerechteren Reform der Bewerbergruppen: Antragsteller*innen werden rangfolgemäßig in vier Bewerbergruppen unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Familien/Paare – ohne Grundvermögen II. Einzelpersonen – ohne Grundvermögen III. Familien/Paare – mit Grundvermögen IV. Einzelpersonen – mit Grundvermögen

Festlegung einer Vergabereihenfolge entlang des nachfolgenden Punktekatalogs:

1. Beziehung zum Standort Hövelhof

alte Grundstücksvergaberichtlinien maximal 30 Punkte	neue Grundstücksvergaberichtlinien maximal 30 Punkte	sozialdemokratischer Kommentar maximal 30 Punkte
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in Hövelhof das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen besitzen, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Hövelhof haben. • Personen, die seit 5 Jahren in Hövelhof als Selbständige oder Arbeitnehmer*innen ununterbrochen ihrem Haupterwerb nachgehen und ihren Hauptwohnsitz von auswärts nach Hövelhof verlegen möchten. • Personen, die in Hövelhof mindestens 5 Jahre ununterbrochen gewohnt haben und ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen oder persönlichen Gründen wieder nach Hövelhof verlegen möchten. Bei Eheleuten oder anderen Lebensgemeinschaften müssen diese Voraussetzungen für mindestens einen Partner vorliegen. 		
über 5 Jahre = 5 Punkte über 10 Jahre = 10 Punkte über 20 Jahre = 20 Punkte über 30 Jahre = 30 Punkte	Jede antragstellende Person erhält für ihre Beziehung zum Standort Hövelhof einen Punkt pro Jahr (Alter x = x Punkte)	<ul style="list-style-type: none"> • Die neue Bepunktung in der Kategorie „Beziehung zum Standort Hövelhof“ ist eine Verbesserung gegenüber der alten Bepunktung
2. Familienverhältnisse (auch generationenübergreifend) „Familienzuschlag“		
maximal 30 Punkte	maximal 30 Punkte	<u>keine</u> Maximalpunktzahl

<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten = 10 Punkte • Alleinerziehende = 5 Punkte • Unterhaltsberechtigter Kinder mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht = 5 Punkte je Kind • Körperbehinderung eines Familienmitglieds von mindestens 50% = 5 Punkte (einmalig) • Pflege von Angehörigen im Hause mit anerkannter Pflegestufe = 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsberechtigter Kinder mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt werden bis zum 18. Lebensjahr mit je 8 Punkten gewertet • Kinder, für die der/die Bewerber/-in Kindesunterhalt zahlt und die nicht im Haushalt wohnen, werden bis zum 18. Lebensjahr mit 4 Punkten gewertet • Körperbehinderung eines Familienmitglieds von mindestens 50% = 5 Punkte (einmalig) • Pflege von Angehörigen im Hause mit anerkannter Pflegestufe = 5 Punkte (einmalig) 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Kategorie „Familienverhältnisse/ Familienzuschlag“ sollte es gar keine Punktebegrenzung geben! • Die Ehe als einziges Familienmodell entspricht nicht mehr der Lebensrealität und sollte deshalb auch nicht Teil der Bepunktung sein – Verbesserung! • Die besondere Belastung, der Alleinerziehende ausgesetzt sind, müsste weiterhin berücksichtigt werden – Verschlechterung! • Punkte je Kind sollten vergeben werden, solange Anspruch auf Kindergeld besteht und nicht nur bis zum 18. Lebensjahr – Verschlechterung! • Die Pflege von Angehörigen im Hause mit anerkannter Pflegestufe sollte mit 5 Punkten je pflegebedürftiger Person honoriert werden – Verschlechterung! • Die Bepunktung bei Körperbehinderung müsste analog zur Staffelung von Schwerbehindertengraden sein (50% = 5 Punkte, 60% = 6 Punkte usw.)
<h3>3. Ehrenamtliche Aspekte/Zuschlag für ehrenamtliches Engagement in Hövelhof</h3>		
<p>maximal 30 Punkte</p>	<p>maximal 30 Punkte</p>	<p>maximal 30 Punkte</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft z.B. in kirchlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Gruppierungen = 2 Punkte je Vereinigung (maximal 6 Punkte) • Aktive ehrenamtliche Mitgliedschaft/Funktion (Vorstandstätigkeit, Übungsleiter, Gruppenleiter u.ä.) von mehr als 2 Jahren = 6 Punkte je Funktion (maximal 24 Punkte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft z.B. in kirchlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Gruppierungen von mehr als 2 Jahren = 2 Punkte je Vereinigung (maximal 6 Punkte) • Aktive ehrenamtliche Mitgliedschaft/Funktion/Vorstandstätigkeit/Übungsleiter/Gruppenleiter u.ä. von mehr als 2 Jahren = 6 Punkte je Funktion (maximal 24 Punkte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dem reinen „Sammeln“ von Mitgliedschaften kann mit der 2-Jahres-Regel entgegengewirkt werden – Verbesserung!
<p>NEUE KATEGORIE!</p> <p>4. Gründerbonus</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Für Selbständige mit Haupterwerb, Freiberufler und Gewerbetreibende, die in den letzten 5 Jahren ihren Sitz oder eine Betriebsstätte auf dem Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof begründet haben, werden 5 Punkte gutgeschrieben (Gründerbonus). 		
<p>5. Regelungen</p>		

<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Punktevergabe wird bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften derjenige Partner berücksichtigt, der die meisten Punkte auf sich vereinigen kann. Für die Rangordnung innerhalb jeder Bewerbergruppe ist die Gesamtpunktzahl maßgebend. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. • Der Rat der Gemeinde kann Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zulassen. • Die Kaufinteressenten sollten darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf ausschließliche Anwendung dieser Grundsätze nicht besteht. Ferner sind die Nachweise der Voraussetzungen für die Vergabegrundsätze von ihnen zu erbringen. • Eine Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken an Bauträger u.ä. scheidet auch weiterhin grundsätzlich aus. • Über die erfolgten Kaufvertragsabschlüsse ist dem HFA regelmäßig von der Verwaltung zu berichten. • Zur Transparenz der Grundstücksvergaben ist dieser Beschluss auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. 	<ul style="list-style-type: none"> • In jeder Kategorie zählt bei einer antragstellenden Personenmehrheit die Person mit der höchsten Punktzahl. • Für die Rangordnung innerhalb jeder Bewerbergruppe ist die Gesamtpunktzahl maßgebend. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. • Der Rat der Gemeinde kann Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zulassen und über Härtefälle entscheiden. • Grundvermögen im Sinne dieser Richtlinien sind bebaute oder baureife Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte. • Bewerber, die bereits ein gefördertes Grundstück erworben haben, sind von der Grundstücksvergabe durch diese Richtlinie ausgeschlossen. • Die Kaufinteressenten sollten darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf ausschließliche Anwendung dieser Grundsätze nicht besteht. Ferner sind die Nachweise der Voraussetzungen für die Vergabegrundsätze von ihnen zu erbringen. • Eine Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken an Bauträger u.ä. scheidet auch weiterhin grundsätzlich aus. • Über die erfolgten Kaufvertragsabschlüsse ist dem HFA regelmäßig von der Verwaltung zu berichten. • Zur Transparenz der Grundstücksvergaben ist diese Richtlinie auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. • Der vom Rat am 7.7.2016 beschlossene Grundsatzbeschluss zur Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken wird außer Kraft gesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe wie „Grundvermögen“, „Familie“, „Familienmitglieder/Angehörige“, „Gründer“ bedürften einer eindeutigen Definition.
--	---	---